

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/12100 –

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz – FMStErgG)

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/12224 –

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz – FMStErgG)

Bericht der Abgeordneten Leo Dautzenberg, Ortwin Runde, Frank Schäffler, Dr. Axel Troost und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 16/12100** in der 209. Sitzung am 6. März 2009 beraten und dem Finanzausschuss zur Federführung sowie zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen. Zu dem von der Bundesregierung vorgelegten inhaltsgleichen Entwurf eines Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetzes fand die Überweisung an die nämlichen Ausschüsse in der 210. Sitzung am 18. März 2009 statt.

Der Finanzausschuss hat die Beratung des Fraktionsentwurfs in der 119. Sitzung am 4. März 2009 aufgenommen.

Er hat zu der Vorlage am 16. März 2009 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Beratung der gleichlautenden Gesetzentwürfe wurde in der 121. Sitzung am 18. März 2009 abgeschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Mit den gleichlautenden Gesetzentwürfen wird angestrebt, Anpassungen bei den gesellschaftsrechtlichen Begleitregelungen, die mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) geschaffen worden sind, vorzunehmen. Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen, die die Leistungen des Stabilisierungsfonds in Anspruch nehmen oder nehmen wollen, sollen schnell und effektiv greifen können und Übernahmen zum Zweck der Stabilisierung erleichtert werden. Ferner schaffen die Gesetzentwürfe die zeitlich eng befristete Möglichkeit, zur Sicherung der Stabilität des

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 16/12316 gesondert verteilt.

Finanzmarktes Anteile an einem Unternehmen des Finanzsektors und Wertpapierportfolios zugunsten des Bundes oder des Finanzmarktstabilisierungsfonds gegen angemessene Entschädigung zu verstaatlichen. Die Enteignung ist nur zulässig, wenn andere rechtlich und wirtschaftlich zumutbare Lösungen zur Sicherung der Finanzmarktstabilität nicht mehr zur Verfügung stehen.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 16. März 2009 zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzel-sachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Prof. Dr. Peter Bofinger
- Prof. Willem H. Buiter
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
- Bundesverband deutscher Banken e. V.
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
- Deutsche Bank AG
- Deutsche Börse AG
- Deutsche Bundesbank
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
- J. Christopher Flowers
- Goldman Sachs Investment Management GmbH
- Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus Hopt
- Prof. Dr. Christoph Kaserer
- Prof. Dr. Johannes Köndgen
- Dr. Günther Merl
- Prof. Dr. Christoph Möllers
- Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Institut der Wirtschaftsprüfer
- Klaus Nieding, Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft
- Prof. Dr. Ulrich Noack
- Prof. Dr. Eric Nowak
- Dr. Klaus Pannen
- Prof. Dr. Stephan Paul
- Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin)
 - Finanzmarktstabilisierungsanstalt –
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
- Prof. Dr. Beatrice Weder di Mauro
- Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.
- Stefan Winter, UBS Deutschland AG
- Zentraler Kreditausschuss.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung ist einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Gesetzentwürfe in der 87. Sitzung beraten. Er empfiehlt jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlagen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD in der 129. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung empfiehlt der Rechtsausschuss für erledigt zu erklären.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Gesetzentwürfe in der 95. Sitzung beraten. Er empfiehlt jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zustimmung in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Gesetzentwürfe in der 89. Sitzung beraten und empfiehlt jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlagen mit Änderungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Gesetzentwürfe zusammenzuführen und in veränderter Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** hoben im Verlauf der Ausschusserörterungen darauf ab, dass die an den Finanzmärkten aufgetretenen Verwerfungen drohten, sich zu einer Krise des globalen Finanzsystems auszuweiten. Mit dem im Oktober 2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Finanzmarktstabilisierungsgesetz sei ein wesentlicher Beitrag zur Stützung des Finanzmarktes geleistet worden. Die geschaffenen Rahmenbedingungen seien indes in einigen Punkten zu ergänzen. Insbesondere solle ermöglicht werden, dem Finanzmarktstabilisierungsfonds eine flexiblere Handhabung der vorhandenen Stabilisierungsinstrumente und dem Bund oder dem Fonds eine erleichterte Übernahme von Anteilen an Unternehmen des Finanzsektors zu ermöglichen. Die Koalitionsfraktionen betonten, die Enteignung sei nur zulässig, wenn andere recht-

lich und wirtschaftlich zumutbare Lösungen zur Sicherung der Finanzmarktstabilität erfolglos durchgeführt wurden. Sie stelle die Ultima Ratio dar. Insbesondere sei der Zusammenbruch eines systemrelevanten Marktteilnehmers zu verhindern, da ansonsten – wie der Konkurs von Lehman Brothers in den USA gezeigt habe – mit enormen, bis in die Realwirtschaft wirkenden Verwerfungen zu rechnen sei. Vor diesem Hintergrund entwerfe der Gesetzentwurf die angemessenen Rechtsanpassungen an die bisher vorliegenden Erfahrungen. Über die mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz geschaffene Rechtslage hinaus werde das gesellschaftsrechtliche Rahmeninstrumentarium für Stabilisierungsmaßnahmen verbessert sowie als Ultima Ratio die Möglichkeit für eine Enteignung systemrelevanter Institute geschaffen. Zudem werde die Möglichkeit für längere Garantielaufzeiten geschaffen. Die Vorlage trage damit den aktuellen Notwendigkeiten zur Sicherung der Finanzmarktstabilität Rechnung. Die Verlängerung der möglichen Garantielaufzeiten sei auch vor dem Hintergrund erforderlich, dass nach den EU-rechtlichen Maßgaben die europäischen Mitbewerber 5-jährige Laufzeiten für ein Drittel ihrer Garantien erhielten. Mit der im Ausschuss beratenen Änderung werde daher klargestellt, dass eine Garantielaufzeit von 60 Monaten nur in begründeten Ausnahmefällen und für maximal ein Drittel der einem Unternehmen gewährten Garantien möglich sein soll, damit bestehende Märkte wie der Pfandbriefmarkt und der Anleihenmarkt insgesamt nicht gefährdet werden. Der von der Europäischen Kommission gewährte Rahmen werde damit ausgeschöpft. Weitere Zielsetzung des Gesetzentwurfs sei es, das bisherige finanzielle Engagement des Bundes und damit die Hingabe von Steuergeldern abzusichern und zusätzliche finanzielle Stützungsmaßnahmen so weit als möglich zu vermeiden. Dies sei auch mit Blick auf zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen erforderlich, denen eine entsprechende Stützung durch staatliche Maßnahmen versagt bleibe. Die Fraktion der CDU/CSU lege Wert auf eine zügigere Reprivatisierung.

Die **Fraktion der FDP** brachte ihre ablehnende Haltung zum Rettungsübernahmegesetz zum Ausdruck und betonte, der Gesetzentwurf sei auf die wirtschaftliche Situation der Hypo Real Estate AG zugeschnitten und stelle eine Gesetzgebung für die Lösung eines Einzelfalles dar. Dies sei verfassungsrechtlich in hohem Maße bedenklich. Die Fraktion der FDP räumte ein, auch sie stimme mit der Zielsetzung überein, die Hypo Real Estate AG zu erhalten. Nach der Rechtsordnung seien zunächst alle Alternativen gegenüber einem Enteignungsverfahren vorzuziehen, da Enteignung einen Eingriff in das Grundrecht des Eigentums darstelle, der nicht dadurch gerechtfertigt werden könne, dass Transaktionssicherheit oder Praktikabilität hergestellt werde. Für eine Enteignung seien gewichtigere Argumente ins Feld zu führen. Auf entsprechende Nachfrage führte die Bundesregierung aus, dass es im europäischen Ausland, so etwa in Großbritannien, bereits zu Enteignungen gekommen sei. Sie sagte einen Bericht zu. Die Fraktion der FDP verwies darauf, als Alternativen zur Enteignung der Aktionäre der Hypo Real Estate AG und für die Erhaltung der Bank stünden verschiedene Möglichkeiten wie Kapitalerhöhung, Insolvenzplanverfahren oder das Gefahrenabwehrverfahren nach § 45 ff. KWG zur Verfügung. Wenn tatsächlich – wie von der Bundesregierung ausgeführt – das Insolvenzplan-

verfahren und die Gefahrenabwehr nach § 45 ff. KWG aus Zeitgründen nicht mehr in Betracht kämen, sei die Frage nach den Ursachen für den entstandenen Zeitdruck und dem Versäumnis für ein möglicherweise frühzeitigeres Tätigwerden im Rahmen der Bankenaufsicht zu stellen. Soweit der Zeitdruck durch die Notwendigkeit, den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vorhergehende Jahr 2008 zum 31. März 2009 vorzulegen, entstehe, sei auf den von der Fraktion der FDP vorgelegten Änderungsantrag zu verweisen. Danach könne in der bestehenden Notlage die Frist um ein Vierteljahr verlängert werden und Zeit gewonnen werden, ein anderes Verfahren aufzugreifen. Allerdings sei nicht klar, ob eine entsprechende Verlängerung auf nationaler Ebene mit internationalen Vorgaben der Rechnungslegung zu vereinbaren sei. Das solle die Bundesregierung prüfen. Des Weiteren schlage die Fraktion der FDP vor, die Vorschriften des Rettungsübernahmegesetzes durch Bestimmungen über eine staatliche Restrukturierungsverwaltung zu ersetzen. Die hierfür sicherlich erforderliche gründliche parlamentarische Vorbereitung könne in Ruhe geleistet werden, wenn die vorgeschlagene Verlängerung der Vorlagefrist nach § 264 HGB genutzt werde. Es reiche jedenfalls nicht aus, die Hypo Real Estate AG jetzt vor der Insolvenz zu bewahren, ohne über einen zukunftsfähigen Restrukturierungsplan zu verfügen. Darüber hinaus machte die Fraktion der FDP deutlich, bei der Verlängerung der Garantielaufzeiten auf 5 Jahre handele es sich um eine Abwägungsfrage. Durch die bereits ausgesprochenen staatlichen Garantien sei der Pfandbriefmarkt bereits in erheblichem Maße geschädigt worden, möglicherweise in einem weiteren Umfang als durch die Schieflage der Hypo Real Estate AG. Dies verdeutliche, dass staatliche Interventionen zu im Vorhinein nicht absehbaren Folgen führen könnten. Durch die Verlängerung der Garantieleistung werde der Pfandbriefmarkt weiter geschwächt.

Die **Fraktion DIE LINKE**. machte deutlich, der Umfang der staatlichen Stützungsmaßnahmen des Bankenbereichs habe bisher ungekannte Ausmaße angenommen. Durch die sich abzeichnende Schwäche osteuropäischer Volkswirtschaften werde es zu weiteren Verwerfungen kommen. Vor diesem Hintergrund sei staatliches Handeln in der jetzigen Situation erforderlich, gehe jedoch in der von den Koalitionsfraktionen unterbreiteten Form in die falsche Richtung. Bei der Beratung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes im Oktober 2008 habe die Fraktion DIE LINKE. die seinerzeitigen Bestimmungen abgelehnt, da zum einen das parlamentarische Verfahren nicht angemessen gewesen sei, zudem die Klarstellung gefehlt habe, dass ein entstehendes Defizit von der Finanzwirtschaft auszugleichen sei und schließlich die Einflussmöglichkeiten des Staates im Gegenzug zu erbrachten Finanzhilfen nicht in hinreichendem Maße Berücksichtigung gefunden hätten. Insoweit sei der vorliegende Gesetzentwurf zwar der Versuch, Fehlentscheidungen ansatzweise zu berichtigen. Gleichwohl bleibe die Vorlage unzureichend. Unklarheiten bestünden weiterhin über die Umstände der Stützung der Commerzbank AG. Die mit 16 Mrd. Euro zu veranschlagende stille Beteiligung an der Commerzbank AG bleibe derzeit unverzinst, da die Verzinsung von dem Erreichen der Gewinnzone abhängt. Dies verdeutliche, dass Stützungsmaßnahmen über stille Beteiligungen für den Bundeshaushalt und damit den Steuerzahler finanziell nachteilig seien und eine stärkere staatliche Ein-

flussnahme z. B. durch Verstaatlichung angemessen sei. Bei späteren Reprivatisierungen sei darauf Wert zu legen, dass diese erst vorgenommen werden, wenn die zur Stützung eingebrachten öffentlichen Mittel vollständig zurückgezahlt seien. Dagegen werde mit dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag eine Klarstellung über die Verpflichtung zur unverzüglichen Reprivatisierung aufgenommen, sobald das Unternehmen nachhaltig stabilisiert worden sei, der nicht zugestimmt werden könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** legte dar, die Notwendigkeit der derzeitigen Debatte über die Verstaatlichung von Banken sei mittelbar aus der in den Vorjahren zu weit getriebenen Liberalisierung der Märkte hervorgegangen. Zudem verdeutliche die Entwicklung, die zur aktuellen wirtschaftlichen Lage der Hypo Real Estate AG geführt habe, dass Bürgschaften und staatliche Garantien offenbar unzureichende Mittel zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise darstellten. Es liege die Vermutung nahe, dass die von der Bundesregierung gewählten Instrumente nicht den mildereren staatlichen Eingriff darstellten, sondern im Ergebnis sogar zur vollständigen staatlichen Übernahme der gestützten Unternehmen führten. Die Bewertung dieser Einschätzung sei für die zukünftige Ausrichtung der Bankenrettung von außerordentlicher Wichtigkeit, da bei Landesbanken und anderen Instituten der Weg über Bürgschaften weiterhin beschritten werde. Darüber hinaus sei die Frage zu stellen, ob bei einer frühzeitigen tiefergehenden Kenntnis der Bundesregierung über die tatsächliche Lage der Hypo Real Estate AG bereits im Juni 2008 eine wirksame Sanierung des Instituts wesentlich problemloser hätte durchgeführt werden können als bei den dann tatsächlich im Herbst 2008 erforderlichen Rettungsmaßnahmen. Es liege die Vermutung nahe, dass die jetzige Lage des Unternehmens und die erheblichen Lasten für die öffentlichen Haushalte hätten vermieden werden können, wenn Hinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bezüglich einer lückenhaften Prüffähigkeit bei der Finanzholding rechtzeitig nachgekommen worden wäre.

In den Ausschussberatungen ist an die Bundesregierung die Frage herangetragen worden, inwieweit sich die Refinanzierungsbedingungen der Hypo Real Estate AG durch einen Aufbau der Eigentumsposition des Bundes verbessern und ggf. eine 100-prozentige Übernahme hierfür erforderlich sei. Die Bundesregierung führte aus, dass bei einer 100-prozentigen Übernahme der Hypo Real Estate AG durch den Bund sich günstigere Refinanzierungskonditionen ergäben, die sich in Höhe von 1 bis 1,5 Mrd. Euro durch den Wegfall der Garantiegebühr und durch günstigere Marktkonditionen auswirkten. Unter Bezug auf das Ergebnis der öffentlichen Anhörung sah die Fraktion der SPD diese Angabe bestätigt. Zudem sei für den Bund Rechts- und Transaktionssicherheit zu erlangen, was nur bei einer vollständigen Übernahme der Fall sei. Ansonsten könnten Aktionäre aus dem Streubesitz den Rechtsweg beschreiten und notwendige Rettungsmaßnahmen zumindest verzögern. Die Fraktion der CDU/CSU machte geltend, dass auch bei einer vollständigen Übernahme der Hypo Real Estate AG durch den Bund es für die Bedingungen, unter denen der Bank dann ihre Refinanzierung möglich sei, wesentlich auf das schlüssige Geschäftsmodell ankomme. Die 100-prozentige Staatsbeteiligung sei allein nicht entscheidend. Nach dem Ergebnis der Ausschussanhörung sei jedenfalls nicht widerlegt, dass eine

leicht oberhalb von 75 Prozent liegende Beteiligung des Bundes für eine verbesserte Refinanzierungssituation hinreichend sein könne. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte geltend, dass der Nachweis einer verbesserten Refinanzierungssituation nach der vollständigen Übernahme nicht in Gänze gelungen sei.

Zu den Kautelen einer späteren Reprivatisierung legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag vor, in dem die Verpflichtung klargestellt wird, dass eine Pflicht bestehe, Unternehmen unverzüglich wieder zu privatisieren, sobald sie nachhaltig stabilisiert worden sind. Die Fraktion DIE LINKE. befürwortete dagegen, eine Reprivatisierung nur vorzunehmen, wenn durch den Verkaufserlös mindestens das zur Entschädigung eingesetzte Kapital einschließlich aller in diesem Zusammenhang stehenden Kosten erzielbar sei. Es sei sicherzustellen, dass das Engagement des Bundes zur Rettung der betroffenen Unternehmen nicht zu Lasten des Steuerzahlers gehe. Darüber hinaus sei eine Verzinsung des eingesetzten Kapitals des Bundes anzustreben, indem der Erwerber eine angemessene anteilige Zinszahlung für das eingesetzte Entschädigungskapital abzüglich ggf. erfolgter Dividendenzahlungen für den gesamten Enteignungszeitraum leiste. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich dafür aus, dass zur Reprivatisierung Verfahrensweisen entwickelt werden, die einen marktschonenden Ausstieg des Staates aus dem unterstützten Unternehmen sicherstellten. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Koalitionsantrag wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Im Verlauf der Ausschusserörterungen und des Anhörungsverfahrens wurden Überlegungen angesprochen, die sich auf eine „begrenzte Insolvenz“ von Unternehmen des Finanzsektors richten, die in eine Schieflage geraten sind. Anstelle einer Enteignung der Anteilseigner soll die Fortführung des Unternehmens unter staatlicher Obhut ermöglicht werden. Im Ausschuss wurde darauf hingewiesen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie arbeite an entsprechenden Änderungsvorschlägen für das Insolvenzrecht mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit von Unternehmen in der Insolvenz zu stärken. Es sei für die weiterführende Ausschusserörterung von Bedeutung, entsprechende Überlegungen mit den Stützungsmaßnahmen für deutsche Banken zu verknüpfen. Die Fraktion der FDP brachte einen Änderungsantrag in die Ausschusserörterungen ein, nach dem für das Finanzsystem bedeutsame Unternehmen, die ohne staatliche Unterstützungsmaßnahmen faktisch insolvent wären, unter eine staatliche Restrukturierungsverwaltung gestellt werden könnten. Die Aufgabe soll von der Finanzmarktstabilisierungsanstalt verrichtet werden, die die Unternehmen zu einer Restrukturierung anhalten soll, die eine Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit ohne staatliche Stabilisierungsmaßnahmen ermöglichen. Gleichzeitig soll die Finanzmarktstabilisierungsanstalt mit der Restrukturierungsverwaltung die mit den Stabilisierungsmaßnahmen verbundenen öffentlichen Vermögensinteressen sichern. Der Änderungsantrag beschreibt das Instrumentarium der Restrukturierungsver-

waltung dahingehend, dass es den staatlichen Einfluss auf das notwendige Mindestmaß begrenze und zugleich eine effiziente Umsetzung der Restrukturierungsziele sichere. Die Restrukturierungsverwaltung soll sich auf die Überwachung eines gemeinsam mit dem Unternehmen des Finanzsektors erarbeiteten und durch Verwaltungsakt festgesetzten Restrukturierungsplans beschränken. Erst wenn dies nicht zur Sicherung der Ziele der Restrukturierungsverwaltung genüge, seien die Verwaltungsrechte der Aktionäre zeitweilig zu suspendieren und deren Befugnisse in der Hauptversammlung auf die Anstalt zu übertragen. Die Vermögensrechte der Aktionäre blieben davon unberührt. In diesem Fall erhielte die Hauptversammlung ergänzend das Recht, dem Vorstand Weisungen zur Umsetzung des Restrukturierungsplans zu erteilen. Auch Abberufung und Neubestellung der Vorstände seien möglich. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD stellten die mögliche Überarbeitung des Insolvenzrechts nicht grundsätzlich in Frage. Sie verwiesen jedoch auf die vom Ausschuss durchgeführte Anhörung, in der von den Sachverständigen entsprechende Überlegungen für Rechtsänderungen im Grundsatz begrüßt; angesichts der Eilbedürftigkeit des zur Erörterung stehenden Gesetzentwurfs sei von einer Aufnahme abgeraten worden. Die erforderlichen Rechtsänderungen seien derart weitreichend, dass eine eingehende Prüfung der rechtlichen Erfordernisse für die Einführung einer kontrollierten Insolvenz notwendig sei und es einer ausführlichen Vorbereitung bedürfe. Insbesondere sei die Vereinbarkeit mit zwingendem europäischem Recht noch nicht geklärt. Auch die Frage möglicher negativer Auswirkungen eines solchen Verfahrens auf die banküblichen Finanzierungsverträge sei nicht abschließend geklärt. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Fraktion der FDP sprach darüber hinaus die nach dem Handelsgesetzbuch bestehende jährliche Verpflichtung zur Aufstellung von Jahresabschlüssen und Lageberichten an. Sie wies darauf hin, im Zusammenhang mit der Entwicklung der internationalen Finanzmärkte seien bei Finanzinstituten, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten seien, staatliche Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz eingeleitet worden. Besonders betroffen seien Institute, die international engagiert seien, weil die Finanzinstrumente auf der Aktiv- und der Passivseite wegen der Marktstörungen schwer beurteilt werden könnten. Es erscheine gerechtfertigt, in Einzelfällen die Frist für die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht um drei Monate zu verlängern, um festzustellen, ob die staatlichen Hilfsmaßnahmen zu einer verbesserten Prognose führten. Die Koalitionsfraktionen machten geltend, dass wegen des Vorrangs internationaler Bestimmungen die vorgeschlagene Rechtsänderung nicht einschlägig sei. Zudem sei nicht gesichert, dass der erhoffte Zeitgewinn tatsächlich eintreten werde, da aufgrund anderer gesetzlicher Verpflichtungen wie beispielsweise zu Ad-hoc-Mitteilungen die Unternehmen zur vorzeitigen Offenlegung der bilanziellen Verhältnisse gezwungen sein könnten. Die Fraktion DIE LINKE. beurteilte die Verlängerung der Aufstellungsfrist als nicht zielführend, da dies eine rein zeitliche Verschiebung bewirke. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE

LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte in der Ausschussberatung ferner darauf aufmerksam, dass der Gesetzentwurf verschiedene Fragestellungen aufwerfe, die sich auf die parlamentarische Beteiligung nach dem FMStFG bezögen. Zwar sei mit dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag der Vorschlag unterbreitet worden, den Finanz- und den Haushaltsausschuss über den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 1 des Rettungsübernahmegesetzes zu informieren. Dies sei indes nicht hinreichend. Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, dass im parlamentarischen Bereich bereits das Finanzmarktstabilisierungsgremium nach § 10a FMStFG über sämtliche Enteignungsmaßnahmen unterrichtet werde. Sie stellten zum Zuständigkeitsbereich des § 10a-Gremiums klar, das ihm eine reine Unterrichtungsfunktion zukomme. Die Verantwortung liege auf Seiten der Exekutive. Allerdings könne eine aktivere Informationspolitik der Bundesregierung positiv wirken. Nunmehr trete daher auch aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU die Pflicht zur Information von Finanzausschuss und Haushaltsausschuss über den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Rettungsübernahmegesetzes zusätzlich hinzu, so dass den Rechten des Deutschen Bundestages hinreichend Rechnung getragen werde. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 0 – neu – (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 3b.

Zu Nummer 3a – neu – (§ 4 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 3b.

Zu Nummer 3b – neu – (§ 5a – neu –)

Der neue § 5a soll sicherstellen, dass der Fonds im Zusammenhang mit einer Stabilisierung des Finanzmarktes berechtigt ist, Anteile an Unternehmen des Finanzsektors zu erwerben, z. B. im Wege eines Übernahmeangebots. Zur Verfahrensbeschleunigung wird das Verfahren nach den §§ 65 bis 69 BHO abbedungen, während zugleich der wesentliche Regelungsinhalt übernommen wird. Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung stellt explizit klar, dass eine Garantielaufzeit von 60 Monaten nur in begründeten Fällen und für maximal ein Drittel der einem Unternehmen gewährten Garantien möglich ist. Damit wird der von der Europäischen Kommis-

sion gewährte Rahmen ausgeschöpft. Ein begründeter Fall kann z. B. vorliegen, wenn sich ein Unternehmen üblicherweise über fünfjährige Titel refinanziert.

Zu Nummer 5 (§ 9 Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 3b.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Fonds „Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS“)

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a (Angaben zu § 7e – neu –)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 (zu § 7e – neu –).

Zu Buchstabe b (Angabe zu § 12)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Nummer 4 (§ 7 Absatz 1 Satz 4 – neu –)

Ergänzend zur Verkürzung der Einberufungs- und Anmeldefrist für die Hauptversammlung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird der Nachweistichtag auf den 18. Tag vor der Hauptversammlung vorverlegt. Hierdurch wird es dem Fonds ermöglicht, in einem kürzeren Zeitraum vor der Hauptversammlung Aktien zu erwerben und aus diesen Aktien noch das Stimmrecht in der Hauptversammlung auszuüben. Nach derzeitigem Recht ist der Nachweistichtag der 21. Tag vor der Hauptversammlung (vgl. § 123 Absatz 3 Satz 3 des Aktiengesetzes). Es ist vorgesehen, dass der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft spätestens am vierten Tag vor der Hauptversammlung zugehen muss. Dies entspricht dem letzten Anmeldetag. Im Interesse der Aktionäre kann der Vorstand in der Hauptversammlungseinladung jedoch bestimmen, dass der Nachweis des Anteilsbesitzes auch noch zu einem späteren Zeitpunkt der Gesellschaft übermittelt werden kann.

Zu Nummer 5 (§§ 7a bis 7e – neu –)

Zu § 7c Satz 4

Die Änderung des § 7c beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates und stellt klar, dass Aktionäre bei Eintragung eines rechtswidrigen Beschlusses einen Schadenersatzanspruch gegen die Gesellschaft haben. Die Klarstellung wird dadurch erreicht, dass in § 7c Satz 4 insgesamt auf § 246a Absatz 4 des Aktiengesetzes verwiesen wird. Denn § 246a Absatz 4 Satz 1 des Aktiengesetzes sieht für den Fall der Begründetheit der Beschlussmängelklage eine Schadenersatzpflicht der Gesellschaft vor.

Zu § 7e – neu –

Der neue § 7e beruht auf einer Prüfbitte des Bundesrates. Er erstreckt den Anwendungsbereich der gesellschaftsrechtlichen Erleichterungen für Kapitalmaßnahmen auch auf solche Kapitalmaßnahmen, die nicht durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds, sondern auch oder ausschließlich

durch Dritte (dazu gehören auch die vorhandenen Anteilsinhaber) im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme des Fonds – z. B. um die Voraussetzung für die Gewährung oder Verlängerung von Garantien zu schaffen – durchgeführt werden.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zur Überschrift

Redaktionelle Folgeänderung zu Absatz 4 – neu –.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3b – neu – (§ 5a – neu –).

Zu Nummer 1 Satz 4 und zu Nummer 2

Für Angebote des Fonds oder des Bundes ist die Einhaltung der Vorschriften über die Finanzierung eines Angebots nicht erforderlich, weil davon auszugehen ist, dass die Finanzierung des Angebots sichergestellt ist.

Zu Nummer 3

Die Änderung stellt klar, dass Vor-, Nach- und Parallel-erwerbe für den Mindestpreis nicht relevant sind. Die angemessene Gegenleistung bestimmt sich vielmehr allein nach dem Börsenkurs. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass Kapitalmaßnahmen, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Angebot durchgeführt werden und zum Zweck der Stabilisierung allein dem Unternehmen des Finanzsektors zugute kommen sollen, nicht zugleich zu einer Erhöhung des Angebotspreises führen.

Zu Absatz 4 – neu –

Durch die Regelung soll die Durchführung von erforderlichen Stabilisierungsmaßnahmen erleichtert werden, die der Mitwirkung der Hauptversammlung bedürfen. Der Schwellenwert, ab dem ein aktienrechtlicher Squeeze-out möglich ist, wird in Anlehnung an die entsprechende übernahmerechtliche Spezialregelung in Absatz 3 von 95 Prozent auf 90 Prozent abgesenkt. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung und Bindung des Fonds an das Ziel der Finanzmarktstabilität (§§ 2 und 5a FMStFG) kann von der Squeeze-out-Regelung nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein Zusammenhang mit der Finanzmarktstabilisierung besteht. Bei einem Verlangen des Fonds ist die Zahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre sichergestellt, so dass es einer Bankgewährleistung nach § 327b Absatz 3 des Aktiengesetzes nicht bedarf.

Zu Artikel 3 (Rettungsübernahmegesetz)

Zur Inhaltsübersicht (Angabe zu § 7)

Folgeänderung zu § 7 Absatz 2 – neu –.

Zu § 1 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c Satz 2

Durch die Änderung wird klargestellt, dass eine Enteignung nur zulässig ist, wenn zuvor eine Hauptversammlung stattgefunden hat und dort für eine entsprechende Kapital-

maßnahme die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden ist oder der Beschluss nicht rechtzeitig eingetragen wird.

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2

Die Änderung greift eine Anregung des Bundesrates auf und stellt klar, bei wem der Antrag auf Rückübertragung zu stellen ist. Anders als vom Bundesrat angeregt, ist Adressat des Antrags nicht das Bundesministerium der Finanzen, sondern der Enteignungsbegünstigte, weil nur er die Rückübertragung vornehmen kann.

Zu § 6

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Änderung stellt klar, dass eine Pflicht besteht, Unternehmen unverzüglich wieder zu privatisieren, sobald sie nachhaltig stabilisiert worden sind.

Zu Absatz 4 – neu –

Die Änderung beruht auf einem Antrag des Bundesrates und soll sicherstellen, dass ein Unternehmen privatisiert wird, wenn es nachhaltig stabilisiert ist.

Zu § 7

Zur Überschrift und zu Absatz 1

Folgeänderungen zu § 7 Absatz 2 – neu –.

Zu Absatz 2 – neu –

Nach § 7 ist das Finanzmarktstabilisierungsgremium nach § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes über sämtliche Enteignungsmaßnahmen zu unterrichten. Neu eingeführt wird die Pflicht, auch den Finanzausschuss und den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 zu informieren.

Zu Artikel 5 (Änderung der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Satz 1).

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen.

Berlin, den 18. März 2009

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Ortwin Runde
Berichterstatter

Frank Schäffler
Berichterstatter

Dr. Axel Troost
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

